Gesetzblatt für die Freie Stadt Danzig

Nr. 10 — Ausgegeben Danzig, den 10. März — 1922

23 Senat und Volkstag haben folgendes Gesetz beschlossen, das hiermit verkündet wird:

Gesetz über Versicherungspflicht, Versicherungsberechtigung und Grundlöhne in der Krankenversicherung.

I. Versicherungspflicht.

§ 1.

a) Der § 165 der Reichsversicherungsordnung erhält folgenden Wortlaut:

Für den Fall der Krankheit werden versichert

1. Arbeiter, Gehilfen, Gesellen, Lehrlinge, Dienstboten,
2. Betriebsbeamte, Werkmeister und andere Angestellte in ähnlich gehobener Stellung, sämtlich, wenn diese Beschäftigung ihren Hauptberuf bildet,
3. Handlungsgehilfen und Lehrlinge, Gehilfen und Lehrlinge in Apotheken,
4. Bühnen- und Orchestermitglieder, ohne Rücksicht auf den Kunstwert der Leistungen,
5. Lehrer und Erzieher,
6. Hausgewerbetreibende, soweit ihnen nicht ein jährliches Einkommen von vierzigtausend Mark sicher ist,
7. die Schiffsbesatzung Danziger Seefahrzeuge, soweit sie weder unter die §§ 59 bis 62 der Seemannsordnung (Reichsgesetzbl. 1902, S. 175 und 1904, S. 167) noch unter die §§ 553 bis 553 b des Handelsgesetzbuches fällt, sowie die Besatzung von Fahrzeugen der Binnenschiffahrt.

Voraussetzung der Versicherung ist für die im Abs. 1 unter Nr. 1 bis 5 und Nr. 7 Bezeichneten, mit Ausnahme der Lehrlinge aller Art, daß sie gegen Entgelt (§ 160) beschäftigt werden, für die unter Nr. 2 bis 5 Bezeichneten, sowie für Schiffer außerdem, daß nicht ihr regelmäßiger Jahresarbeitsverdienst vierzigtausend Mark an Entgelt übersteigt.

b) Im § 577 Abs. 1 und im § 1084 der Reichsversicherungsordnung wird das Wort „fünfzehntausend" durch das Wort „vierzigtausend" ersetzt.

§ 2.

Wer in der Zeit seit dem 1. Juli 1920 bezw. 1. September 1920 wegen Ueberschreitens der Verdienstgrenze von zehntausend bezw. fünfzehntausend Mark aus seiner Krankenkasse oder knappschaftlichen Krankenkasse ausgeschieden ist, kann bei dieser Kasse binnen sechs Wochen nach dem Inkrafttreten dieses Gesetzes die Wiederaufnahme als Mitglied gemäß § 313 der Reichsversicherungsordnung beantragen, sofern er beim Ausscheiden zur Weiterversicherung berechtigt war und nicht jetzt nach § 1 versicherungspflichtig ist.

Die Kasse kann den Berechtigten, wenn er sich zum Beitritt meldet, ärztlich untersuchen lassen. Eine Erkrankung, die beim Wiedereintritt bereits besteht, begründet für diese Krankheit keinen Anspruch auf Kassenleistung.

Wer einer Ersatzkasse angehört und auf Grund der Vorschriften des § 1 in einer knappschaftlichen Krankenkasse versicherungspflichtig wird, weil sein regelmäßiger Jahresarbeitsverdienst fünfzehntausend Mark übersteigt, kann von der Versicherungspflicht bei der knappschaftlichen Krankenkasse befreit werden, wenn er es bei ihr binnen sechs Wochen nach dem Inkrafttreten dieses Gesetzes beantragt.

§ 3.

Sind Personen, deren regelmäßiger Jahresarbeitsverdienst mehr als fünfzehntausend Mark, aber nicht mehr als vierzigtausend Mark beträgt, vor dem Inkrafttreten dieses Gesetzes trotz Ueberschreitens der für ihre Versicherungspflicht maßgebenden Verdienstgrenze von ihrer Krankenkasse oder knappschaftlichen Krankenkasse weiter wie versicherungspflichtige Mitglieder behandelt worden, so kann diese Mitgliedschaft nachträglich nicht mehr angefochten werden. Dies gilt auch für solche Fälle, in denen beim Inkrafttreten dieses Gesetzes ein Streitverfahren schwebt.

§ 4.

Die Frist zur Meldung derjenigen Beschäftigten, welche durch die Vorschrift des § 1 der Versicherungspflicht neu unterstellt werden, wird bis zum achten Tage nach dem Inkrafttreten dieses Gesetzes erstreckt, soweit sie nicht nach § 317 der Reichsversicherungsordnung darüber hinausläuft. Die Meldung kann wirksam schon vor dem Inkrafttreten dieses Gesetzes geschehen.

II. Versicherungsberechtigung.

§ 5.

Im § 176 der Reichsversicherungsordnung wird das Wort „zweitausendfünfhundert" durch das Wort „vierzigtausend" ersetzt.

§ 6.

Sind Personen, die nach § 5 versicherungsberechtigt sind, vor Inkrafttreten dieses Gesetzes von einer Krankenkasse bereits als freiwillige Mitglieder aufgenommen worden, obgleich ihr jährliches Gesamteinkommen zweitausendfünfhundert Mark überstieg, so gilt § 3 entsprechend.

§ 7.

Der § 313 Abs. 1 letzter Satz der Reichsversicherungsordnung in der Fassung des § 2 Abs. 2 der Verordnung vom 22. November 1918 (R.=G.=Bl. S. 1321) fällt weg.

Hinter § 313 wird folgender § 313 a eingeschaltet:

„Bei Beginn oder während der Dauer der Weiterversicherung kann das Mitglied entsprechend seinen Einkommensverhältnissen seine Versetzung in eine niedere Klasse oder Stufe beantragen. Der Kassenvorstand kann die Versetzung des Weiterversicherten in eine höhere Klasse oder Stufe auch ohne seine Zustimmung anordnen, wenn dessen Beiträge in erheblichem Mißverhältnisse zu seinem Gesamteinkommen und zu den ihm im Krankheitsfalle zu gewährenden Kassenleistungen stehen. Gegen die Ablehnung des Antrages oder gegen die Anordnung des Vorstandes steht dem Mitglied binnen eines Monats die Beschwerde an das Versicherungsamt zu; dieses entscheidet endgültig.

Auf Versicherungsfälle, die bereits eingetreten sind, bleibt die Aenderung der Mitgliederklasse oder Lohnstufe ohne Einfluß".

III. Grundlohn.

§ 8.

Im § 180 Abs. 2 der Reichsversicherungsordnung in der Fassung der Verordnung des Staatsrats Danzig über die Hinaufsetzung des Grundlohns und die Ausdehnung der Versicherungspflicht in der Krankenversicherung vom 16. Juni 1920 (Staatsanzeiger S. 150) werden das Wort „vierundzwanzig" durch das Wort „vierzig" und das Wort „dreißig" durch das Wort „achtzig" ersetzt.

§ 9.

Einer Satzungsänderung wegen der Erhöhung des Grundlohns nach § 8 bedarf es bis zu einer weiteren gesetzlichen Aenderung des § 180 der Reichsversicherungsordnung nicht. Inzwischen hat der Kassenvorstand die Aenderungen des Grundlohns festzusetzen. Eines Beschlusses des Kassenausschusses bedarf es nur, wenn die Höchstgrenze des Grundlohns über vierzig Mark, bei Kassen aber, bei denen die Höchstgrenze bisher schon vierundzwanzig Mark überstieg, wenn die Höchstgrenze über sechszig Mark hinaufgesetzt werden soll.

Mitglieder, deren Grundlohn danach die bisher bei der Kasse vorgeschriebene Höchstgrenze übersteigt, haben auf die ihrem neuen Grundlohn entsprechenden höheren Kassenleistungen von dem Tage des Vorstandsbeschlusses ab auch in Versicherungsfällen Anspruch, die beim Inkrafttreten dieses Gesetzes bereits eingetreten sind.

§ 10.

Für Beschäftigte, die zur Mitgliedschaft bei einer Orts-, Land- oder Innungskrankenkasse oder bei einer knappschaftlichen Krankenkasse verpflichtet sind und für die nach den Vorschriften dieses Gesetzes ein höherer Grundlohn in Betracht kommt als der bisherige höchste Grundlohn ihrer Kasse, haben die Arbeitgeber den Kassen binnen vier Wochen nach dem Inkrafttreten dieses Gesetzes die zur Berechnung der Beiträge erforderlichen Angaben zu machen.

Zuwiderhandlungen werden gleich Zuwiderhandlungen gegen § 318 der Reichsversicherungsordnung bestraft.

IV. Schlußvorschriften.

§ 11.

Das Inkrafttreten der Vorschrift über die Versicherung der Hausgewerbetreibenden (§ 165 Abs. 1 Nr. 6 der Reichsversicherungsordnung in der Fassung des § 1) bleibt bis zur gesetzlichen Neuregelung der Krankenversicherung der Hausgewerbetreibenden vorbehalten. Im übrigen treten die Vorschriften dieses Gesetzes mit dem Tage der Verkündung in Kraft. Mit dem gleichen Tage treten die §§ 1, 3, 4, 5 der im § 7 bezeichneten Verordnung vom 22. November 1918 sowie die §§ 2, 5 bis 8 der im § 8 bezeichneten Staatsrats-Verordnung vom 16. Juni 1920 außer Kraft.

Danzig, den 7. März 1922.

Der Senat der Freien Stadt Danzig.

Dr. Ziehm. Dr. Schwartz.

Schriftleitung: Büro des Senats der Freien Stadt Danzig. — Druck von A. Schroth in Danzig.